



Stadtverwaltung Eisingen/Fils
Amt für Bildung und Betreuung
Schlossplatz 1
73054 Eisingen

Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für den Betreuungsbedarf

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

Name Vorname

Straße und Hausnummer Wohnort

bei der Firma

.....
Name des Arbeitgebers/der Firma

.....
PLZ Ort Straße und Hausnummer

seit dem _____ dauerhaft befristet bis _____

in Vollzeit in Teilzeit Umfang/Wochenstunden _____

beschäftigt ist.

Der/die Arbeitnehmer*in hat Elternzeit beantragt ja nein

wenn ja: von _____ bis einschließlich _____

Teilzeit während der Elternzeit wurde vereinbart ja nein

wenn ja: ab _____ im Umfang/Wochenstunden _____

Die Arbeitszeit gestaltet sich aktuell wie folgt:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr



Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

Ansprechperson für Rückfragen ist:

Name telefonisch erreichbar

Datum Unterschrift u. Stempel Arbeitgeber

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatz-zuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e DSGVO gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.

Stand: März 2023